

Regeln im Privatkonkurs (seit 1.11.2017)

Am 1. November 2017 trat eine Novelle der Insolvenzordnung in Kraft. Seither gelten wesentliche Neuerungen im Privatkonkurs: Es gibt keine Mindestquote mehr für die Schuldenregulierung und die Verfahrensdauer im Abschöpfungsverfahren wurde auf fünf Jahre verkürzt. SchuldnerInnen ohne pfändbares Einkommen müssen ein Mal jährlich dem Gericht Auskunft über die Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit geben.

Schritt für Schritt:

Der Versuch eines außergerichtlichen Ausgleichs ist nicht mehr verpflichtend. Wie bisher stoppen mit dem Antrag auf **Insolvenzeröffnung** alle Exekutionen und der Zinsenlauf. Alles Vermögen der SchuldnerInnen (Haus, Auto, Sparbuch etc.) wird verwertet.

Im nächsten Schritt wird ein **Zahlungsplan** verhandelt: SchuldnerInnen müssen den Gläubigern so viel an monatlicher Rückzahlung anbieten, wie in den nächsten fünf Jahren vom Einkommen pfändbar sein wird. Die Rückzahlung im Zahlungsplan darf maximal sieben Jahre dauern. Die Gläubigermehrheit muss dem Zahlungsplan zustimmen.

Wird der Zahlungsplan von den Gläubigern abgelehnt, gehen SchuldnerInnen in die letzte Stufe: das **Abschöpfungsverfahren**. Hier ist die Zustimmung der Gläubiger nicht mehr notwendig. Früher galt: Sieben Jahre lang Pfändung bis zum Existenzminimum und mindestens 10% der Schulden müssen am Ende zurückbezahlt sein, sonst scheitert der Konkurs und alle Schulden inkl. Zinsen leben wieder auf. Nach der Reform gilt: Die Entschuldung über eine Abschöpfung ist schon nach fünf Jahren Leben am Existenzminimum möglich, ohne Mindestquote. Überschuldete, die **kein pfändbares Einkommen** haben, müssen mindestens ein Mal im Jahr dem Gericht Auskunft über die Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit geben.

Übergangsregelung für laufende Privatkonkurse: Bestehende Abschöpfungsverfahren laufen ab 1. November 2017 noch maximal weitere fünf Jahre (sofern sie nicht regulär schon zuvor enden). Auch sie können dann ohne Mindestquote Restschuldbefreiung erlangen. Bestehende Zahlungspläne können auf Antrag abgeändert werden, um auf die neuen Regelungen umsteigen zu können. Ob das vorteilhaft ist, ist aber in jedem Einzelfall zu prüfen.

Außerdem wurde die – grundsätzlich weiterhin gültige – **Sperrfrist von zwanzig Jahren ausgesetzt**: All jene, deren Abschöpfung aufgrund der Mindestquote gescheitert ist, dürfen sofort wieder eine Insolvenz beantragen.

Kostenfreie Beratung und Information erhalten Sie bei den staatlich anerkannten Schuldenberatungsstellen. Alle Kontakte finden Sie unter www.schuldenberatung.at

